

## Anlage 2

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

## 28. MÄRZ 2013 — Königlicher Erlass zur Anpassung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse an die Erhöhung der Zuschlagzehntel

(...)

**Art. 4** - In Artikel 3 Nr. 33/1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Dezember 2006, 7. April 2007 und 9. Januar 2013, wird in der deutschen Übersetzung das Wort "Sicherheitsgurten" durch das Wort "Kinderrückhalteeinrichtungen" ersetzt.

(...)

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00361]

## 5 JANUARI 2014. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 januari 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister (*Belgisch Staatsblad* van 17 januari 2014, *add.* van 28 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00361]

## 5 JANVIER 2014. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 5 janvier 2014 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers (*Moniteur belge* du 17 janvier 2014, *add.* du 28 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00361]

## 5. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 5. Januar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

## 5. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister ist in Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ergangen.

Vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses eröffnet eine neue Verwendungsmöglichkeit, und zwar den Erhalt von Informationen aus den Bevölkerungsregistern (anhand von Auszügen oder Bescheinigungen, anhand von Personenverzeichnissen oder durch Einsicht) zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken. Seitens Forschern aus verschiedenen Fachbereichen besteht nämlich eine immer dringendere Nachfrage nach Einsicht in diese Register mit dem Ziel, gesellschaftliche Vorgänge, wirtschaftlichen Wandel und demografische Übergänge zu untersuchen.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass es zwei Formen von Bevölkerungsregistern gibt:

— "Bevölkerungsregister in Papierform": Sie wurden bis 1992 geführt.

Diese Register wurden nach jeder zehnjährlichen Volkszählung abgeschlossen.

— "Elektronische Bevölkerungsregister": Sie werden seit 1992 geführt.

Diese Register werden seit 1992 ständig fortgeschrieben. Das bedeutet, dass die Register seit diesem Datum nicht mehr zehnjährlich abgeschlossen werden können, sondern ständig fortgeschrieben werden müssen. Die Frist von hundertzwanzig Jahren wird zum Zeitpunkt der Beantragung des Erhalts von Informationen aus den Registern berechnet.

Darüber hinaus wird ermöglicht, Informationen aus diesen Registern auf einen Datenträger zu übertragen: Auf Papier geführte Register können nämlich verloren gehen oder aufgrund eines Zwischenfalls, schlechter Aufbewahrungsbedingungen oder unnötigen Gebrauchs beschädigt werden. Forscher können künftig eine elektronische Kopie verwenden. Der eingefügte Artikel 5ter soll die Gemeinden dazu anregen, die Digitalisierung gemäß den geltenden Standards und den "Best Practices", die die langfristige Nutzung der elektronischen Dateien gewährleisten, zu veranlassen.

Bei der Digitalisierung sind folgende Empfehlungen zu berücksichtigen: Das gesamte Digitalisierungsprojekt, das von der Logistik und der materiellen Bearbeitung der Unterlagen über die Digitalisierung bis hin zur Speicherung der elektronischen Dateien reicht, muss ab Projekteinführung dokumentiert werden. Die Digitalisierung muss Mindestanforderungen hinsichtlich der technischen Qualität erfüllen und die Wahl des Speicherformats den Anforderungen für eine langfristige Aufbewahrung genügen.

Während der Digitalisierung müssen technische, administrative und deskriptive Metadaten gespeichert werden. Während des gesamten Projekts sind regelmäßige Qualitätskontrollen erforderlich. Nach Abschluss des Digitalisierungsprojekts muss ein Verfahren für die regelmäßige Kontrolle des elektronischen Archivs festgelegt werden.

Am 30. April 1997 hat der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens bereits eine Stellungnahme über die Zugänglichkeit der Bevölkerungsregister für Genealogen beziehungsweise Ahnenforscher abgegeben.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Genealogen die Einsicht in die Bevölkerungsregister erlaubt werden muss, sofern nachgewiesen wird, dass es sich tatsächlich um genealogische Forschungen beziehungsweise Ahnenforschung handelt. Zudem unterliegt die Einsicht in die Register bestimmten Modalitäten (1).

Diese Modalitäten werden weiter unten in vorliegendem Entwurf eines Königlichen Erlasses vorgesehen.

Da vorerwähnte Stellungnahme des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens schon einige Zeit zurückliegt, ist der Entwurf dem vorerwähnten Ausschuss erneut vorgelegt worden.

Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens hat seine Stellungnahme Nr. 14/2012 am 2. Mai 2012 abgegeben.

Der Ausschuss macht darin eine Vorbemerkung zu dem Archivgesetz vom 24. Juni 1955 und seiner Anwendung auf die Bevölkerungsregister.

Der Ausschuss verlangt eine Verdeutlichung hinsichtlich der Vorschriften, die auf Bevölkerungsregister, die ins Staatsarchiv überführt werden, Anwendung finden: betreffender Königlicher Erlass vom 16. Juli 1992 oder das Archivgesetz.

Das Archivgesetz betrifft Archivalien bestimmter öffentlicher Instanzen. Es wird darin bestimmt, dass Archivalien, die älter als dreißig Jahre sind, ins Staatsarchiv überführt werden.

Durch Gesetzesänderung vom 6. Mai 2009 ist die Frist von hundert auf dreißig Jahre herabgesetzt worden, damit gemäß den Wünschen der Historiker und Bürger Forschungen in Bezug auf die jüngste Geschichte oder auf dem Gebiet der Genealogie möglich sind.

Es handelt sich um Archivalien, die aufbewahrt werden von:

- den Gerichten,
- dem Staatsrat,
- den Staatsverwaltungen,
- den Provinzen und den ihrer Kontrolle oder Verwaltungsaufsicht unterliegenden öffentlichen Einrichtungen.

In Bezug auf die Gemeinden ist im Gesetz festgelegt, dass Archivalien, die älter als dreißig Jahre sind und von den Gemeinden und den der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht der Gemeinden unterliegenden öffentlichen Einrichtungen aufbewahrt werden, ins Staatsarchiv überführt werden können (siehe Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1955). Diese Archivalien bleiben aber Eigentum der Gemeinde.

Folglich unterliegt ihre mögliche Öffentlichkeit weiterhin dem Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und seinen Ausführungserlassen.

Betreffender Königlicher Erlass vom 16. Juli 1992 findet also Anwendung auf Bevölkerungsregister, die ins Staatsarchiv überführt werden.

Dazu muss allerdings angemerkt werden, dass die Gemeinden immer Eigentümer ihrer Bevölkerungsregister bleiben, auch wenn sie dem Allgemeinen Staatsarchiv anvertraut worden sind.

Der Staatsrat hat sein Gutachten am 23. Oktober 2013 abgegeben. Die Vorschläge des Staatsrates sind berücksichtigt worden.

#### Kommentar zu den Artikeln

##### Artikel 1

In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister in seiner heutigen Form werden gegenwärtig die Fälle bestimmt, in denen Personen oder Einrichtungen einen Auszug oder eine auf der Grundlage dieser Register ausgefertigte Bescheinigung erhalten können.

Durch vorliegenden Artikel wird die Möglichkeit hinzugefügt, Auszüge und Bescheinigungen zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken zu erhalten. Der Bemerkung des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens und der Finanzinspektion, dass es sich bei dem Antrag um eine reine Formsache handele, wird durch den letzten Absatz von Artikel 4 des Entwurfs entgegengewirkt, gemäß dem das Gemeindegremium beziehungsweise Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Antragsteller um jegliche zusätzlichen Auskünfte zur Begründung des Antrags bitten kann.

Die Ausstellung ist frei, wenn es um Informationen aus Bevölkerungsregistern geht, die vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden. Sofern beantragt darf auch die Abstammung in aufsteigender Linie vermerkt sein, denn ohne diese Information ist keine Ahnenforschung möglich.

In der Praxis ist die Chance äußerst gering, dass sich die Auszüge oder Bescheinigungen auf noch lebende Personen beziehen; die Register wurden nach jeder zehnjährlichen Volkszählung abgeschlossen. Es handelt sich somit um Personen, die vor mehr als hundertzwanzig Jahren geboren wurden.

Für die Ausstellung von Auszügen und Bescheinigungen mit Informationen aus Bevölkerungsregistern, die vor weniger als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, gelten strengere Regeln. Hier spielt nämlich der Schutz des Privatlebens eine größere Rolle, was die Einwilligung der betreffenden Person oder ihrer Nachkommen zu der Freigabe der beantragten personenbezogenen Daten erforderlich macht. Dabei ist zu unterstreichen, dass es dem Antragsteller - und folglich nicht der Gemeinde - obliegt, diese Einwilligung einzuholen.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten ist eine Rangordnung der Personen, die ihre Einwilligung geben können, eingefügt worden:

- An erster Stelle steht selbstverständlich die Person selbst, wenn sie noch lebt und bei gesundem Verstand ist. Der Betreffende ist nämlich selbst Herr seiner Daten.
- Ist die betreffende Person verstorben oder nicht mehr bei gesundem Verstand (etwa bei Demenz), muss diese Einwilligung vom hinterbliebenen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden gegeben werden.
- Ist Letzterer auch verstorben oder nicht mehr in der Lage, seinen Willen zu äußern, muss diese Einwilligung von mindestens einem Nachkommen ersten Grades der betreffenden Person gegeben werden. Das heißt also nicht,

dass alle Nachkommen ersten Grades (in diesem Fall: die Kinder) ihre Einwilligung geben müssen. Wenn alle Nachkommen ihre Einwilligung geben müssten, würde dies die Arbeit der Forscher beträchtlich erschweren. In Bezug auf die Unfähigkeit, seine Einwilligung zu geben, wird in diesem Artikel die Terminologie von Artikel 901 des Zivilgesetzbuches verwendet. Artikel 901 des Zivilgesetzbuches handelt von der Fähigkeit, eine Schenkung unter Lebenden oder ein Testament zu machen; zu diesem Zweck "muss man bei gesundem Verstand sein".

Gibt es keine Nachkommen ersten Grades, die einwilligen können, kann die Einwilligung vom Gemeindegremium beziehungsweise Bürgermeister- und Schöffenkollegium gegeben werden. Diese Möglichkeit wurde gewählt, um Diskussionen innerhalb der Familien zu vermeiden. Das Gemeindegremium beziehungsweise Bürgermeister- und Schöffenkollegium ist ja für die Führung der Bevölkerungsregister verantwortlich.

Vorerwähnte Einwilligung muss vom Antragsteller vorgelegt werden. Sie kann ebenfalls die Erlaubnis enthalten, die Abstammung in aufsteigender Linie zu vermerken.

Die Gemeinde kann diese Auszüge und Bescheinigungen zum Selbstkostenpreis ausstellen. Dies scheint angemessen, denn die Gemeinde muss ja für die Suche und Ausstellung der Unterlage Personal einsetzen. Investitionskosten (etwa für die Digitalisierung) können auch berücksichtigt werden.

Aufgrund des Schutzes des Privatlebens der betreffenden Person, des hinterbliebenen Ehepartners oder gesetzlich Zusammenwohnenden und ihrer Nachkommen ist ein Verfahren ausgearbeitet worden, bei dem dem Antragsteller die entsprechende Adresse nicht mitgeteilt wird. Der Antragsteller kann seinem Antrag einen an den Betreffenden gerichteten Brief beifügen. Die Gemeinde leitet diesen Brief an den Empfänger weiter, der anschließend selbst entscheidet, ob er dem Ersuchen des Antragstellers nachkommt oder nicht. Die Gemeinde darf dem Antragsteller die Adresse des Empfängers auf keinen Fall direkt mitteilen.

#### Artikel 2

Artikel 2 betrifft die Einsicht in die Bevölkerungsregister. Vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossene Register können frei eingesehen werden, wenn es um genealogische, historische oder andere wissenschaftliche Zwecke geht. Das Gemeindegremium beziehungsweise Bürgermeister- und Schöffenkollegium legt fest, wie diese Register eingesehen werden können. Dies betrifft praktische Fragen wie Öffnungszeiten, Beantragungsfrist usw. Die Gemeinde kann diese Einzelheiten für Archive, die noch in ihrem Besitz sind, natürlich selbst regeln.

Ferner wird die Digitalisierung dieser Register vorgesehen, was zu ihrer dauerhaften Aufbewahrung beiträgt. Auch ist es möglich, Vervielfältigungen dieser vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossenen Register Drittpersonen zum Selbstkostenpreis zur Verfügung zu stellen, wenn sie für genealogische, historische oder andere wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind. Diese Drittpersonen dürfen die Register nicht weiterverbreiten. Es muss vermieden werden, dass sich die Register als solche im Internet wiederfinden.

Bei den Personen, die diese Register einsehen können, handelt es sich in der Praxis selbstverständlich immer um natürliche Personen.

Dies schließt aber nicht aus, dass diese Personen dabei als Mitglied eines Heimatvereins, als Partner einer auf genealogische Forschungen spezialisierten Gesellschaft usw. auftreten.

#### Artikel 3

Artikel 3 Nr. 2 [*sic, zu lesen ist: Artikel 3*] ermöglicht die Mitteilung von Verzeichnissen an Forscher, die ausdrücklich ein eindeutig historisches oder anderes wissenschaftliches Interesse nachweisen. In vorliegendem Fall darf im Verzeichnis auch die Abstammung in aufsteigender Linie vermerkt sein.

#### Artikel 4

In Artikel 4 wird festgelegt, welchen Anforderungen der Antrag auf Erhalt von Informationen aus den Bevölkerungsregistern genügen muss:

- Für Bevölkerungsregister, die vor weniger als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, muss dieser Antrag durch eine mit Gründen versehene Antragschrift gestellt werden und die Erklärung enthalten, dass die Daten nur zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, wobei eventuelle Veröffentlichungen, für die diese Daten verwendet werden, zu vermerken sind. Das gilt sowohl für die Beantragung von Auszügen und Bescheinigungen als auch für die Beantragung von Personenverzeichnissen.
- Für Bevölkerungsregister, die vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, ist keine Erklärung erforderlich. Dies wird durch die "Lesesaalverwaltung" in den Gemeindegarchiven kompensiert (die registriert, wer welche Unterlage eingesehen hat).

Gibt die betreffende Person, der hinterbliebene Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnende oder einer ihrer Nachkommen ersten Grades die Einwilligung zu der Ausstellung eines Auszugs, einer Bescheinigung oder eines Personenverzeichnisses, kann das Gemeindegremium beziehungsweise Bürgermeister- und Schöffenkollegium sich dem nicht mehr widersetzen.

#### Artikel 5

Artikel 5 bedarf keines Kommentars.

#### Artikel 6

Gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen muss die Gemeinde (innerhalb oder außerhalb ihres Personals) einen Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens bestimmen. Dieser Sicherheitsberater ist insbesondere mit der Kontrolle der Konsultierungen der Bevölkerungsregister der Gemeinde beauftragt. Unter der Aufsicht des Sicherheitsberaters wird eine Protokollierung der Konsultierungen der Bevölkerungsregister geführt. Diese Protokollierung ist im Falle von Streitigkeiten ein Hilfsmittel für die Gemeinden.

Ich habe die Ehre,  
Sire,  
die ehrerbietige und getreue Dienerin  
Eurer Majestät zu sein.  
Die Ministerin des Innern  
Frau J. MILQUET

**5. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister**

PHILIPPE, König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, des Artikels 2 Absatz 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 14/2012 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 2. Mai 2012;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 11. Januar 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 54.077/2 des Staatsrates vom 23. Oktober 2013;

Auf Vorschlag Unserer Ministerin des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister wird durch folgende Absätze ergänzt:

„Die Einschränkungen für die Ausstellung an Drittpersonen von Auszügen und Bescheinigungen in Bezug auf die Register sind nicht anwendbar, wenn sie für genealogische, historische oder andere wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind und die Register vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden. In Abweichung von Artikel 4 kann in so erhaltenen Auszügen oder Bescheinigungen auch die Abstammung in aufsteigender Linie vermerkt sein.

Die Ausstellung an Drittpersonen von Auszügen und Bescheinigungen in Bezug auf Register, die vor weniger als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken ist mit schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person erlaubt. Die Zwecke sind in der Einwilligung vermerkt.

Ist die betreffende Person verstorben oder nicht mehr bei gesundem Verstand, muss diese Einwilligung vom hinterbliebenen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden gegeben werden. Bei Minderjährigen willigen die Eltern oder der Vormund ein.

Ist die betreffende Person verstorben und hinterlässt sie keinen Ehepartner oder gesetzlich Zusammenwohnenden oder ist Letzterer nicht mehr bei gesundem Verstand, muss die Einwilligung von mindestens einem Nachkommen ersten Grades der betreffenden Person gegeben werden.

Gibt es keine Nachkommen ersten Grades oder sind sie nicht mehr bei gesundem Verstand oder verstorben, ist es Aufgabe des Gemeindekollegiums beziehungsweise Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, einen Beschluss in Bezug auf die Ausstellung von Auszügen oder Bescheinigungen zu fassen.

Vorerwähnte Einwilligung muss vom Antragsteller vorgelegt werden. Sie kann ebenfalls die Erlaubnis enthalten, die Abstammung in aufsteigender Linie zu vermerken.

Wenn der Antragsteller die Adresse der Person, die ihre Einwilligung geben muss, nicht kennt, kann dem Antrag im Hinblick auf den Erhalt dieser Einwilligung ein Brief beigelegt werden, der an die Person gerichtet ist, deren Einwilligung erforderlich ist. Die Gemeinde leitet diesen Brief anschließend an den Empfänger weiter, der dann selbst entscheidet, ob er dem Ersuchen des Antragstellers nachkommt oder nicht. Die Gemeinde teilt dem Antragsteller die Adresse des Empfängers nicht mit.

Die Gemeinden können Auszüge und Bescheinigungen zum Selbstkostenpreis ausstellen.“

**Art. 2** - In denselben Erlass werden Artikel 5*bis* und 5*ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 5*bis* - Die Einsicht durch Drittpersonen in Register, die vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, ist zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken erlaubt, ungeachtet dessen, ob es sich dabei um Register in Papierform oder Register, die im Hinblick auf eine dauerhafte Aufbewahrung auf einen anderen Datenträger übertragen wurden, handelt.

Die Modalitäten dieser Einsicht werden vom Gemeindekollegium beziehungsweise Bürgermeister- und Schöffenkollegium festgelegt.

Art. 5*ter* - Die Gemeinden können ihre Register im Hinblick auf eine dauerhafte Aufbewahrung auf einen anderen Datenträger übertragen.

Die Gemeinden können Drittpersonen Vervielfältigungen der Register, die vor mehr als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellen, wenn sie für genealogische, historische oder andere wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.

Diese Drittpersonen dürfen die erhaltenen Vervielfältigungen jedoch nicht weiterverbreiten.“

**Art. 3** - Artikel 7 desselben Erlasses wird durch einen Buchstaben *e*) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„*e*) Forschern, die ausdrücklich ein eindeutig historisches oder anderes wissenschaftliches Interesse nachweisen. In diesem Fall darf in Abweichung von Absatz 1 ebenfalls die Abstammung in aufsteigender Linie im Verzeichnis vermerkt sein.“

**Art. 4** - In denselben Erlass wird ein Artikel 10*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 10*bis* - Ein Antrag auf Erhalt von Informationen aus Registern, die vor weniger als hundertzwanzig Jahren abgeschlossen wurden, zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken anhand von Auszügen oder Bescheinigungen oder anhand von Personenverzeichnissen muss durch eine mit Gründen versehene Antragschrift an das Gemeindekollegium beziehungsweise Bürgermeister- und Schöffenkollegium gerichtet werden.

Diese Antragschrift umfasst ferner die Verpflichtung des Antragstellers, erhaltene Daten nur zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken zu nutzen, und den Vermerk der eventuellen Veröffentlichungen, für die diese Daten verwendet werden.

Bevor das Gemeindekollegium beziehungsweise Bürgermeister- und Schöffenkollegium seine Einwilligung gibt und die beantragten Informationen aus den Bevölkerungsregistern mitteilt, kann es den Antragsteller um jegliche zusätzlichen Auskünfte zur Begründung des Antrags bitten.“



**Art. 5** - Zwischen den Artikeln 10 und 10bis desselben Erlasses werden die Wörter "KAPITEL 5 - Sonstige Bestimmungen" eingefügt.

**Art. 6** - In denselben Erlass wird ein Artikel 12bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 12bis - Der in Artikel 10 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Berater für Informationssicherheit und Schutz des Privatlebens, den die Gemeinde bestimmt hat, ist mit der Kontrolle der Konsultierungen der Bevölkerungsregister der Gemeinde beauftragt.

Unter der Aufsicht des vorerwähnten Sicherheitsberaters wird eine Protokollierung der Konsultierungen der Bevölkerungsregister geführt."

**Art. 7** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00337]

**29 JANUARI 2014. — Koninklijk besluit betreffende de vierdagenweek en het halftijds werken vanaf 50 of 55 jaar voor de personeelsleden van de geïntegreerde politie en van de algemene inspectie van de federale politie en van de lokale politie. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 29 januari 2014 betreffende de vierdagenweek en het halftijds werken vanaf 50 of 55 jaar voor de personeelsleden van de geïntegreerde politie en van de algemene inspectie van de federale politie en van de lokale politie (*Belgisch Staatsblad* van 14 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00337]

**29 JANVIER 2014. — Arrêté royal relatif à la semaine de quatre jours et au travail à mi-temps à partir de 50 ou 55 ans pour les membres du personnel de la police intégrée et de l'inspection générale de la police fédérale et de la police locale. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 29 janvier 2014 relatif à la semaine de quatre jours et au travail à mi-temps à partir de 50 ou 55 ans pour les membres du personnel de la police intégrée et de l'inspection générale de la police fédérale et de la police locale (*Moniteur belge* du 14 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00337]

**29. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass über die Viertagewoche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren für die Personalmitglieder der integrierten Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 29. Januar 2014 über die Viertagewoche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren für die Personalmitglieder der integrierten Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**29. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass über die Viertagewoche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren für die Personalmitglieder der integrierten Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 121, ersetzt durch das Gesetz vom 26. April 2002;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 2012 über die Viertagewoche und die Halbzeitbeschäftigung ab 50 oder 55 Jahren im öffentlichen Sektor, des Artikels 2 Absatz 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste ("RSPol");

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Arbeitsweise und das Personal der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2006 über die Uniform der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 6. März 2013;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 312/1 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 24. April 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für den Öffentlichen Dienst vom 10. Juli 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 26. Juli 2013;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;